

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 5

Schule – Virtuelle Realität

HERDER

nutzt wurde. Erst i. V. m. dem Zivilgesetzentwurf von 1826 wurden nämlich Gesetzmotive mit der Absicht verfasst, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Obwohl der zuvor genannte Gesetzentwurf niemals in Kraft getreten ist, wurden die dem Entwurf vorangestellten Vorarbeiten häufig, auch in der Gerichtspraxis, zitiert. Ab dem Jahre 1831 wurde außerdem eine juristische Zeitschrift ins Leben gerufen – *Juridiskt Arkiv* –, in welcher ein privater Verleger die wichtigsten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs sowie Zusammenstellungen aus den Gesetzesvorarbeiten des vergangenen Jahres veröffentlichte. Die letztgenannten wurden wiederum ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. v. a. bei der Gesetzesauslegung herangezogen. Erst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. rückte die Frage, inwieweit den Vorarbeiten der Status einer Rechtsquelle zukommt, in den Vordergrund. E. V. Nordling u. a. hatten noch bewusst versucht, die Bedeutung der Vorarbeiten in der juristischen Methodenlehre einzuschränken, denn sie fürchteten, dass die Motiverklärungen die herrschende Meinung der Doktrin in Frage stellen oder schließlich neutralisieren könnten. Mit dem neukantianischen Ansatz, die epistemologische Distinktion von Wissenschaft und Politik hervorzuheben, erlaubte der schwedische Rechtsphilosoph Axel Hägerström die entstandene Friktion zwischen den beiden Rechtsquellen zu reduzieren. Er kam zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber auf gleiche Weise die Freiheit der Wissenschaft, wie die ↑Rechtswissenschaft umgekehrt das Primat der politischen Willensbildung respektieren müsse. A. Hägerström entschärfte damit nicht nur den potenziellen Konflikt zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgeber, sondern bahnte auch den Weg dafür, die Gesetzmotive als eine eigene Rechtsquelle in der nordischen Rechtskultur zu etablieren.

Literatur

C. Peterson: Der Kampf um ein schwedisches Zivilgesetzbuch im 19. Jahrhundert. Ein schwedischer Kodifikationsstreit?, in: ders. (Hg.): Die Kodifikation und die Juristen, 2008, 208–236 • M. Sandström: The Swedish Model – Three aspects of Legal Methodology, in: P. Cserne u. a. (Hg.): Liber Amicorum: Festschrift in Honour of Csaba Varga, 2007, 297–304 • K. Zweigert/H. Kötz: An Introduction to Comparative Law, ³1998 • C. Peterson: Das schwedische Gesetzbuch von 1734: ein Gesetzbuch mittelalterlicher Tradition oder reformerischer Aufklärungskodifikation?, in: H. Mohnhaupt (Hg.): Revolution, Reform, Restauration. Formen der Veränderung von Recht und Gesellschaft, 1988, 91–122 • F. C. von Savigny: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814. MARIE SANDSTRÖM

Sklaverei

I. Historisch – II. Rechtlich

I. Historisch

Das Phänomen der S. ist geschichtswissenschaftlich schwer zu definieren. Vereinfacht kann man von einem minimalistischen und einem maximalistischen Ansatz sprechen. Ersterer geht von der römisch-rechtlichen Unterscheidung zwischen Sache und ↑Person aus und sieht S. als gegeben an, wenn menschliche Personen als Sache definiert werden. In diesem Verständnis ist S. eine radikale Variante von Unfreiheit, die mit Dehumanisierung verbunden ist. In dieser engen Definition wären davon andere Formen der Unfreiheit, etwa die Hörigkeit, zu unterscheiden. Die maximalistische Definitionsvariante hingegen bestreitet diese Unterscheidung zwischen Gattungs- und Artbegriff, indem sie S. und Unfreiheit gleichsetzt. Allerdings verwischt die maximalistische Definition epochenspezifische Facetten, was zu unterkomplexen Analysen führt, die gerade nicht der Akteursperspektive gerecht werden. Insgesamt ergibt es Sinn, S. als historisch radikale Form von Unfreiheit als „sozialen Tod“ (Patterson 1982), anzusehen, die freilich in unterschiedliche ökonomische, sozialstrukturelle, kulturelle und individuelle Gegebenheiten und Konstellationen eingebettet war. Dies betrifft sowohl den oft sehr unterschiedlichen Umgang der Herren mit ihren Sklaven als auch bspw. die höchst differenzierte Stellung von Sklaven innerhalb eines je gegebenen Systems.

Archäologen gehen davon aus, dass im Spätpaläolithikum um 20 000 v. Chr. erste Formen von S. auftraten. Gemeinsam mit dem Frauenraub als gewaltsamer Variante der Exogamie könnte bereits Kriegsgefangenschaft eine Quelle der S. gewesen sein. Da die spätpaläolithischen Gesellschaften wenig Hinweise auf soziale Stratifikation bieten, dürfte es sich um eine schwach institutionalisierte S. gehandelt haben. Dies änderte sich mit dem Übergang zur Sesshaftigkeit im Laufe des Neolithikums, etwa ab 10 000 bis 8 000 v. Chr. Neben den Frauen- und Mädchenraub trat allmählich die massenhafte Versklavung von Kriegsgefangenen sowie die Schuldknechtschaft. Insgesamt aber entwickelten sich weder die mesopotamischen und nahöstlichen Staaten noch Ägypten zu Sklavenhalterökonomien im engeren Sinn. Der Übergang zwischen dem Status des Freien und des Sklaven blieb fließend. In manchen Gesellschaften, etwa im alten Israel, fanden sich religiös-rechtliche Vorgaben, die Angehörigen des eigenen Volks nach einer gewissen Zeit freizulassen. Gleichzeitig begann in den altorientalischen Gesellschaften der ökonomisierte Menschenhandel. Insgesamt war die S. in den nahöstlichen Gesellschaften des Altertums eine alltägliche Selbstverständlichkeit, die zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt wurde. Dies galt auch für die Levante und das östliche Mittelmeer im ersten Jahrtausend v. Chr. Die

von Phöniziern und Hellenen intensiv betriebene ↑Piraterie war mit Menschenraub verknüpft; Kriegsgefangenschaft und Schuldknechtschaft lieferten weiterhin Sklaven. Im Gefolge des Aufstiegs Roms zur Weltmacht änderten sich Bild und Struktur der S. In der Phase des römischen Machtgewinns im italischen Umfeld vor 280 v. Chr. wich Rom kaum von der überkommenen Praxis antiker S. ab. Infolge der Kriege erst gegen Karthago und später die hellenistischen Monarchien änderte sich die Situation. Im Laufe des 2. Jh. v. Chr. setzte sich im italischen Kerngebiet römischer Herrschaft die Latifundienwirtschaft und damit die Massenhaltung von Sklaven durch. Darüber hinaus wurde die S. schon zur Zeit der Punischen Kriege im italischen Handwerk vorherrschend. Für das Jahr 225 v. Chr. schätzte der griechische Autor Polybios für Italien 3 Mio. freie Einwohner und 2 Mio. Sklaven. Gleichzeitig änderte sich das Verhältnis von Herren und Sklaven. Es wurde abstrakter, apersonaler und brutaler als zu Zeiten dominanter Haus-S. 259 v. Chr. tritt uns die erste sicher überlieferte Sklavenverschwörung der römischen Geschichte entgegen. Zwischen 135 und 71 v. Chr. kam es in Italien und auf Sizilien zu drei großen Sklavenaufständen. Außer mit brutaler Gewalt reagierte Rom mit Reformen, welche die rechtliche Situation der Sklaven ansatzweise verbesserten. Aber wichtiger noch als eine humanere Philosophie und rechtliche Rigidität war die berechtigte Hoffnung auf Freilassung (Manumission). Schon mit Beginn des augusteischen Prinzipats bildete sich aus dem Reservoir der Freigelassenen der kaiserlichen Familie ein eigener Stand heraus, der in wachsendem Maße politischen und ökonomischen Einfluss gewann, da die *Principes* sich auf ihre Loyalität verlassen konnten. Der soziale Status der Freigelassenen blieb indes prekär. Ansonsten zeichnete sich im Kaiserreich ein deutliches Süd-Nord-Gefälle in Sachen S. ab. Nur in den mediterranen Provinzen mit urbanen Zentren war die S. ökonomisch und sozial sinnvoll. In diese Situation hinein entstand das ↑Christentum, das mit Blick auf die S. weder mit den frühjüdisch-alttestamentarischen Vorgaben noch mit der sozialen Praxis der paganen Umwelt radikal brach. Deswegen dürfte sich der Einfluss des Christentums eher auf eine gewisse Humanisierung der Praxis der S. ausgewirkt, als deren direktes Ende befördert zu haben. Mit Ausnahme des heiligen Gregor von Nyssa und des Franziskanertheologen Johannes Duns Scotus fanden sich weder in der Patristik noch in der ↑Scholastik Kritiker der S., die als Folge der Sünde gerechtfertigt wurde. Selbst im Mittelalter und der Frühneuzeit hat es in Europa Haus-S. gegeben, wenn auch deutlich weniger als in der Antike. Außerdem fanden sich in Gestalt der Hörigkeit oder des Galeerendienstes von Straf- und Kriegsgefangenen Formen der Unfreiheit, die nicht unter eine enge Definition von S. fallen. Lediglich in Osteuropa kam es zu Sklavenjagden auf die dortige pagane Bevölkerung. Demgegenüber hielten die islamischen Gesellschaften (↑Islam) an der S. fest. Sie

beteiligten sich früh am Handel mit slawischen Gefangenen, wodurch die ethnische Bezeichnung Slawe den lateinischen, rechtlichen Standesbegriff *servus* ersetzte und das Wort „Sklave“ in Gebrauch kam. Im Laufe des Mittelalters und bes. der Frühneuzeit sind wohl zwischen 6 und 17 Mio. Menschen von islamischen Sklavenhändlern verschleppt und verkauft worden. Die Spezifik der islamischen S., die sich ansonsten in ihrer Struktur und Praxis nur graduell von der spätantiken S. unterschied, war die Militär-S. (Mameluken). In Ostafrika konnte der islamische Sklavenhandel, wie später ab dem 15. und 16. Jh. der west- und südeuropäische Sklavenhandel in Westafrika, an die binnenafrikanische S. anknüpfen. Der europäische Sklavenhandel setzte dann in großem Stil nach dem Ende der spanisch-portugiesischen *Reconquista* ab den 1450er Jahren ein. Papst Nikolaus V. gestattete 1452 und 1455 den Portugiesen und Spaniern, Sarazenen und Afrikaner zu versklaven. Mit der Entdeckung des amerikanischen Doppelkontinents verlor allerdings die S. im katholischen Europa rasch ihre religiöse Legitimation, da im Zuge der Gegenreformation Afrika mehr und mehr unter missionarischen Gesichtspunkten (↑Mission) und mithin die S. als kontraproduktiv angesehen wurde. Zu diesem Zeitpunkt aber hatte sich die ökonomische Situation bereits einschneidend verändert. Erst waren die Spanier und Portugiesen und dann die Franzosen, Niederländer und Briten in den Amerikas auf indigene Kulturen gestoßen, welche die S. gleichfalls kannten. Die indianischen Hochkulturen der Inkas, der Maya und Azteken sowie in Nordamerika die Cahokia und Anasazi opfereten Sklaven, aber auch Angehörige der eigenen Eliten den Göttern oder nutzten sie als Arbeitskräfte. Aber selbst hortikulturelle Kulturen in Nordamerika übten die S. aus, indem sie kriegsgefangene Männer und Frauen gewaltsam als Unfreie in die eigenen Stammesgemeinschaft einfügten (*kin slavery*). Die europäischen Eroberer versuchten anfangs, sich dieses vorhandene System zunutze zu machen, zuerst um in Minen Bodenschätze abzubauen (Peru und Mexiko), dann auf großen Zuckerplantagen (Karibik und Brasilien) und schließlich im Baumwollanbau (USA). Allerdings erwiesen sich die ortskundigen Indigenen nur bedingt als geeignet. Ausgerechnet der proindianische Aktivist Bartolomeo de las Casas, OP kam auf die Idee, schwarze Sklaven nach Amerika zu bringen. Um 1520 begann damit das Kapitel des transatlantischen Sklavenhandels, in dessen Verlauf bis 1880 zwischen 10 und 15 Mio. westafrikanische Sklaven in die Amerikas verschleppt worden, hauptsächlich nach Brasilien, in die Karibik (Haiti, Kuba, Barbados, Jamaica), in die spanischen Festlandskolonien (↑Kolonialismus) und in den Süden Nordamerikas. Diesen Überfahrten dürften schätzungsweise 1,5 Mio. Menschen zum Opfer gefallen sein. Im Kontext des transatlantischen Sklavenhandels gewann die S. eine neue, deutlich inhumanere Gestalt, die kapitalistische *chattel slavery*, die aus Interesse an Profitmaximierung

die Dehumanisierung der Sklaven noch einmal beförderte. Zugl. wurde, v.a. ab dem 18. Jh. im englischen Kolonialbereich, die Begründung für die S. enttheologisiert. Zwar hielt man im ↑Protestantismus bis ins 19. Jh. an der Idee fest, die „hamitischen“ Völker Afrikas seien infolge des Fluchs in Gen 9,25 dazu verdammt, als Sklaven zu dienen. Vollends rassistisch aber wurde die Begründung der *chattel slavery* durch die naturwissenschaftliche Idee der Polygenese, die sich mit sozialdarwinistischem Gedankengut (↑Sozialdarwinismus) verband. Demnach waren die Afrikaner Menschen zweiter Klasse, dem Affen näher als dem – kaukasischen – Menschen, weniger intelligent, aber kräftig und arbeitsam. Dieser ↑Rassismus war nicht die Ursache der modernen S., sondern entwickelte sich im Kontext ihrer sozialen und ökonomischen Praxis. Der aufkommende Industriekapitalismus mitsamt den ihn begleitenden Pauperisierungstendenzen brachte ein weiteres Argument für die S., den ↑Paternalismus. Danach war die S. humaner als die „Lohn-S.“ in den Fabriken, da die Sklavenhalter sich vorgeblich um ihre Sklaven wie um Familienmitglieder kümmerten. Im 18. Jh. erreichte der transatlantische Sklavenhandel, der inzwischen in den Händen der Briten und Niederländer lag, seinen Höhepunkt. Nahezu zeitgleich kamen die ersten Bewegungen zur Abschaffung der S. (Abolitionismus) auf und zwar aus zwei Wurzeln: Zum einen wiesen Nationalökonomien, u. a. Adam Smith, auf die ihrer Ansicht nach mangelnde wirtschaftliche Effizienz und Profitabilität der S. hin. Sie wollten ein Ende der S., um an ihre Stelle ein auf Lohnarbeit gegründetes kapitalistisches System (↑Kapitalismus) zu setzen. Im Gegensatz zu einem weit verbreiteten Vorurteil war der Beitrag der ↑Aufklärung zum Abolitionismus demgegenüber nicht sehr bedeutend. Von wenigen universalistischen Philanthropen abgesehen, befürwortete die Mehrheit der Aufklärer die S. nicht zuletzt um der Heiligkeit des Eigentumskonzepts (↑Eigentum) wegen. Die zweite Wurzel des Abolitionismus in seiner moderaten Variante lag im späten 18. Jh. zum anderen im freikirchlichen Bereich (↑Freikirchen), zuvörderst bei den Quäkern. Seit den 1820er Jahren bekannten sich Teile des liberalen und evangelikalen Lagers dann zum radikalen Abolitionismus, der ein sofortiges, entschädigungsloses Ende der als Sünde verstandenen S. verlangte. Aus der Koalition von prokapitalistischen Freihändlern und nonkonformistischen Evangelikalen und Quäkern entstanden v.a. in Großbritannien und dann in den USA mächtige abolitionistische Lobbybewegungen, die 1834 das Ende der S. im britischen Empire durchsetzten. Von diesem Zeitpunkt an führte die *Royal Navy* einen erbarmungslosen Kampf gegen Sklavenhändler an der westafrikanischen Küste, was in der Folge eines der zentralen Argumente für den britischen ↑Imperialismus lieferte. Gleichzeitig ersetzte man allerdings im britischen Empire die S. durch ein neues, nicht minder profitables System unfreier Arbeit, das Cooliesystem, in dem indische und chinesische Kon-

traktarbeiter unter oftmals unmenschlichen Bedingungen Plantagenarbeit verrichten mussten. Mit der ↑Französischen Revolution hatte sich bereits die Situation in der Karibik verschärft. Zwischen 1791 und 1806 kam es auf Haiti zum größten und einzigen erfolgreichen Sklavenaufstand der Geschichte. Im nachrevolutionären Nordamerika hingegen war mit der Erfindung der *cotton gin* (1793), einer neuartigen Entkörnungsmaschine, der Baumwollanbau rentabel geworden. Die Hoffnung vieler nordamerikanischer Revolutionäre, die S. werde aus wirtschaftlichen Gründen einfach mit der Zeit verschwinden, erfüllte sich nicht. Erst mit dem Amerikanischen Bürgerkrieg (1861–65) endete die Ära der S. in den USA. Zeitgleich endete die Leibeigenschaft in Russland durch ein Edikt Zar Alexander II. 1862. 1889 wurde die S. in Brasilien friedlich abgeschafft. In den spanischen Kolonien verlor sie im Laufe des 19. Jh. erst aufgrund der Revolutionen der 1810er und 1820er Jahre, dann auf Kuba und Puerto Rico wegen der Manumissionspolitik an Bedeutung und wurde 1873 auf Puerto Rico und 1886 auf Kuba abgeschafft. In anderen Teilen der Welt, etwa im muslimischen Afrika, blieb die S. bis auf den heutigen Tag weitgehend unangetastet.

Der „westliche“ Abolitionismus entsprang der einmaligen Konstellation von radikalem christlichen und liberalen ↑Universalismus, freihändlerischer Nationalökonomie (↑Freihandel) und industriekapitalistischer Praxis. Man darf indes nicht vergessen, wie eng diese ambivalente Bewegung mit dem zivilisationsmissionarischen Impuls des Hochimperialismus verbunden war. Neben dem erwähnten Beispiel des britischen Cooliesystems sei auf die grausamen Erfahrungen des Kongofreistaates von 1884–1908 hingewiesen, der unter den Auspizien des Kampfes gegen die S. errichtet worden war, aber in einem Massaker an rund 8 Mio. Menschen endete. Auch die von Abolitionisten initiierten westafrikanischen Staaten Sierra Leone (gegründet 1787) und Liberia (gegründet 1847) hatten blutige ↑Bürgerkriege zwischen den dorthin transportierten Freigelassenen und der indigenen schwarzen Bevölkerung durchzustehen.

Literatur

E. Flaig: Weltgeschichte der Sklaverei, 2018 • M. Zeuske: Sklaverei. Eine Menschheitsgeschichte von der Steinzeit bis heute, 2018 • K. Morgan: Transatlantic Slavery, 2016 • M. Zeuske: Historiography and Research Problems of Slavery and the Slave Trade in a Global-Historical Perspective, in: IRSH 57/1 (2012), 87–111 • K. Bradley u. a. (Hg.): The Cambridge World History of Slavery, 4 Bde., 2011–17 • S. Drescher: Antislavery Debates. Tides of Historiography in Slavery and Antislavery, in: European Review 19/1 (2011), 131–48 • R. G. Grant: Die Geschichte der Sklaverei, 2010 • M. M. Smith/R. L. Paquette (Hg.): The Oxford Handbook of Slavery in the Americas, 2010 • M. Rediker: The Slave Ship. A Human History, 2007 • M. Hochgeschwender: Wahrheit, Einheit, Ordnung. Die Sklavenfrage und der amerikanische Katholizismus 1835–1870, 2006 • O. Patterson: Slavery and Social Death. A Comparative

Study, 1982 • D. B. Davis: The Problem of Slavery in Western Culture, 1966. MICHAEL HOCHGESCHWENDER

II. Rechtlich

1. Begriff und Abgrenzungen

Das Verhältnis von ↑Recht und S. ist durch Ambivalenz gekennzeichnet: Einerseits wurde das Recht – (kultur-)raum- und epochenübergreifend – als Instrument der Rechtfertigung und konkreten Ausformung der S. gebzw. missbraucht („Sklavengesetze“). Andererseits beansprucht das Recht aber spätestens seit dem 19. Jh. auch eine zentrale Rolle im Kampf um die Abschaffung der S. (Abolitionismus).

Eben weil Art und Umfang des quasi-universellen sozialen und gesellschaftlichen Phänomens der S. stark von seiner konkreten rechtlichen Ausgestaltung abhängen, fällt eine abstrakte Definition schwer: Das S.-Abkommen (1926) definiert S. als den „Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden“ (Art. 1 Nr. 1). Diese Begrifflichkeit erfasst zwar die Extremform einer Dehumanisierung: Starke Einschränkung oder (im Regelfall) sogar gänzlicher Entzug der Rechtsfähigkeit, womit Sklaven möglicher Gegenstand von Handelsgeschäften (z. B. Kauf/Verpfändung) werden. Andere Formen extremer Unfreiheit sowie (sozialer und/oder wirtschaftlicher) Abhängigkeit werden von dieser (engen) Definition hingegen nicht erfasst.

Auch und gerade in einer global(-historisch-)en Perspektive ist die nach wie vor begriffsprägende Kraft der römisch-rechtlichen Dichotomie ↑Person/Sache nicht unproblematisch. Bemühungen, den Rechtsbegriff der S. auch auf (andere) Fälle des Festhaltens einer Person gegen ihren Willen mittels physischer, psychischer oder institutioneller ↑Gewalt zum Zwecke wirtschaftlicher ↑Ausbeutung zu erstrecken, konnten sich (bisher) nicht durchsetzen. Und so besteht bis heute eine unbefriedigende und bedauerliche, weil auch durch Rechts(-schutz-)lücken geprägte Grauzone zwischen S. im strengen Sinne und sklavenähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution, Kindersoldaten). Die Bekämpfung auch dieser vielfältigen Erscheinungsformen moderner S. steht indes schon seit langem auf der internationalen Agenda (s. bereits „Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit“ [1930] sowie „Zusatz-“Übereinkommen über sklavereihähnliche Einrichtungen und Praktiken“ [1956]) und ist in jüngerer Zeit weiter intensiviert worden (z. B. UN-KRK [1989] mit „ZP zu Kinderprostitution und Kindersoldaten“ [2000]; „UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ [„Palermo Konvention“] mit „ZP zum Menschen-, insb. Frauen- und Kinderhandel“ [2000]). Internationale Menschenrechtsorgane haben zudem in jüngster

Zeit damit begonnen, auch moderne Formen des Menschenhandels in den Anwendungsbereich der Verbotsnormen zur S. selbst einzubeziehen (z. B. Art. 4 EMRK – EGMR Rantsev v Zypern und Russland, 2010: „Sex-S.“). In ihrer „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (2016) hat die ↑UNO nunmehr alle Staaten zur energischen Bekämpfung jeglicher Form moderner S. aufgerufen (Ziel 8.7 [↑Nachhaltigkeitsziele]).

2. Sklaverei als Rechtsinstitut

Erwähnung findet die Institution der S. bereits in der ältesten schriftlich überlieferten Rechtssammlung überhaupt, dem (mesopotamischen) Codex Ur-Nammu (ca. 2100 v. Chr.). Auch von Rechts wegen bildete die Unterscheidung zwischen Freien und Sklaven fortan eine Konstante aller antiken (Hoch-)Kulturen. Die insoweit von (gemäßigten) Sophisten im 5. Jh. v. Chr. formulierten Bedenken („Gott hat alle Menschen frei gelassen; die Natur hat niemand zum Sklaven gemacht.“ [Alkidamas; zit. n. Nestle 1908: 202]) führten letztlich nur zu einer Stärkung der Rolle des Rechts bei der Rechtfertigung und Ausgestaltung der S.: Wenn der Mensch auch nicht von Natur aus unfrei war, so konnte er es eben doch kraft positiver Rechtsetzung (Konvention) werden. Insb. das römische Recht entwickelte einen umfangreichen Corpus von Regeln zur Entstehung und Ausgestaltung des Status der Unfreiheit in Form der S. Kriegsgefangenschaft, Schuldknechtschaft, strafrechtliche ↑Sanktion oder auch schlicht Abstammung (von einer unfreien Mutter) stellten die wesentlichen sklavereibegründenden Tatbestände dar. Auch wenn die Versklavung so als eine in der gesellschaftlichen und sozialen Realität omnipräsente Institution des Völkergemeinrechts eine differenzierte Ausgestaltung durch das römische *ius civile* erfahren hatte, widersprach diese doch (auch) nach römischem Rechtsverständnis dem Naturzustand des Menschen („Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur“, Florentinus D. 1, 5, 4, 1): Im Zweifelsfalle und bis zum Beweis des Gegenteils war eine Person daher als frei zu behandeln (Grundsatz des *favor libertatis*).

Omnipräsent in der antiken Welt, ist die S. als Institution auch von den Offenbarungsschriften der monotheistischen Religionen (Bibel, Koran) und ihren maßgeblichen Interpreten nicht ernsthaft in Frage gestellt worden. Ganz im Gegenteil wurde die S. als Teil der gottgegebenen irdischen Sozial- und Gesellschaftsordnung legitimiert. Noch bis weit in die ↑Neuzeit hinein sollte diese Lehre auch in den politischen und rechtlichen Diskursen zur S.-Frage erhebliche Wirkungskraft entfalten. Dies gilt insb. auch für den vieldiskutierten paulinischen Freiheitsverzicht (1 Kor 7,17–23: „[...] Jeder bleibe in dem Stand, in dem er berufen worden ist. Bist du als Sklave berufen worden, so sei deshalb ohne Sorge! [...]“). Ganz ähnlich war auch das islamische Sklavenrecht von eben diesem (theologisch nicht ganz leicht aufzulösenden) Spannungsverhältnis geprägt:

↑ Gleichheit aller Menschen vor Gott einerseits, Anerkennung der Realität einer Sklavenhaltergesellschaft andererseits (grundlegend die von Sahnūn ibn Saīd redigierte Rechtssammlung Mudawwana [malikitische Rechtsschule, erste Hälfte des 9. Jh.]).

Die antike S. ist seit dem 12. Jh. nicht nur von der mittelalterlichen Rechtswissenschaft umfassend rezipiert worden, sondern bildete vielmehr – wie die neuere Forschung u. a. anhand italienischer Notariatsurkunden herausgearbeitet hat – auch in Europa (neben der Grundhörigkeit und Leibeigenschaft) weiterhin einen eigenen, und insb. im Mittelmeerraum verbreiteten Status der Unfreiheit. Auch von einflussreicher juristischer Seite vorgebrachte Bedenken gegen die S. vermochten hieran zunächst wenig zu ändern (Eike von Repgow: Sachsenspiegel/Landrecht 1235, 3. Buch, Kap. 42, §§ 1, 3, 6: „Mit meinem Verstand kann ich es nicht für wahr halten, dass jemand einem anderen gehören soll.“). Noch die Naturrechtler des 17. Jh. (Francisco Suárez, Hugo Grotius, Thomas Hobbes, Samuel Freiherr von Pufendorf, John Locke) hielten die S. – unter im einzelnen unterschiedlichen Voraussetzungen – grundsätzlich für mit dem ↑ Naturrecht vereinbar und trugen damit wesentlich zu deren fortdauernder politisch-rechtlicher ↑ Legitimation bei. Als bes. folgenschwer für die Praxis der S. im Zuge der kolonialen Expansion (↑ Kolonialismus) europäischer Staaten ab dem 16. Jh. sollte sich die Rezeption der aristotelischen Figur des „Sklaven von Natur“ (*phýsei doulos* [Aristot. pol. 1253a/b, 1254a] – aufgegriffen u. a. auch von Thomas von Aquin) erweisen, welche als argumentatives Einfallstor für das dem antiken Sklavenrecht noch fremde Element von Rasse und ↑ Rassismus ge- bzw. missbraucht wurde (frühes prominentes Beispiel für die französischen Kolonien in Amerika: „Code Noir“ Ludwig XIV. [1685], der als „monströsester juristischer Text der Moderne“ bezeichnet worden ist [Sala-Molins 1987: 9]).

3. Die Ächtung der Sklaverei mit den Mitteln des Rechts

Moralisch-ethische Gründe (S. als Antithese zum aufklärerischen Freiheitsideal [↑ Freiheit]) führten in der zweiten Hälfte des 18. Jh. zu einer zunehmenden Delegitimierung der S. (Somerset v Stuart, Kings Bench 1772 – Massenmord an versklavten Afrikanern auf dem britischen Sklavenschiff Zong 1781). Es folgte – nunmehr insb. aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen – das Verbot zunächst des (transatlantischen) Sklavenhandels (Dänemark 1803, Großbritannien 1807, Wiener Kongress 1815 [S. nach Annex 15 zur Wiener Schlussakte unvereinbar mit den „Grundsätzen der Menschlichkeit und der universellen Moral“], Berliner Kongress [Kongo Akte 1885]) sowie dann sukzessive auch der S. selbst. Die formaljuristische Abschaffung der S. auf nationaler Ebene (1833: Großbritannien und Kolonien [Slavery Abolition Act], 1865: USA [13. Zusatzartikel zur Verfassung], zuletzt Mauretanien 1981) war indes

nur der Beginn eines bis heute nicht vollständig abgeschlossenen Kampfes um eine effektive gesellschaftliche Gleichstellung ehemaliger Sklaven und ihrer Nachkommen.

Anknüpfend an das S.-Abkommen von 1926 bestimmt die AEMR (1948): „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten“ (Art. 4). Diese Verbotsnorm stellt heute einen fundamentalen und unbestrittenen Bestandteil des gesamten Korpus des (regionalen und universellen) Menschenrechtsschutzes dar. Eine zentrale Rolle bei der praktischen Implementierung des S.-Verbots spielen auf globaler Ebene der Menschenrechtsrat und andere Organe des UN-Menschenrechtssystems (Arbeitsgruppen, Spezialberichterstatter, Vertragsorgane der Menschenrechtsverträge) sowie – für das verbreitete Szenario sklavenähnlicher Arbeitsbedingungen – auch die ↑ ILO. Das SRÜ (1984) statuiert das Recht aller Staaten zur Durchsuchung (potentieller) Sklavenschiffe auch auf Hoher See (Art. 110) und unterstreicht damit die Verantwortung der gesamten Staatengemeinschaft für die Unterbindung des Sklavenhandels auch in staatsfreien Räumen.

Das Verbot der S. und aller damit verbundenen (kommerziellen) Aktivitäten (insb. also des Sklavenhandels) stellt heute nicht nur zwingendes ↑ Völkerrecht dar (*ius cogens*), sondern wird zu Recht auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert. Damit ist auch auf völkerrechtlicher Ebene eine strafrechtliche Ahndung möglich geworden (Art. 7 Abs. 1 c) IStGH-Statut). Die umfassende Ächtung der S. durch nationales und internationales Recht darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer noch über 40 Mio. Menschen (Global Slavery Index 2016) in einem zumindest sklavenähnlichen Status der Unfreiheit leben. ↑ Staaten, ↑ internationale Organisationen sowie die organisierte ↑ Zivilgesellschaft bleiben daher aufgerufen, den Kampf auch und gerade gegen die neuen Formen der S. unvermindert fortzusetzen.

Literatur

E. Herrmann-Otto: Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt, 2018 • M. Erpelding: Le droit international antiesclavagiste des „nations civilisées“ (1815–1945), 2017 • R. Oßwald: Das islamische Sklavenrecht, 2017 • V. Stoyanova: United Nations Against Slavery. Unravelling Concepts, Institutions and Obligations, in: MJIL 38/3 (2017), 359–454 • Special Issue Slavery and the Limits of International Criminal Justice, in: JICJ 14/2 (2016) • N. Siller: „Modern slavery“. Does International Law Distinguish Between Slavery, Enslavement and Trafficking?, in: ebd., 405–427 • N. Priesching/H. Grieser (Hg.): Theologie und Sklaverei von der Antike bis in die frühe Neuzeit (Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit), 2016 • J. Allain: The Law and Slavery. Prohibiting Human Exploitation, 2015 • Ders.: Neubestimmung eines alten Begriffs. Sklaverei und internationales Recht, in: APuZ 65/50–51 (2015), 24–28 • E. Herrmann-Otto: Grundfragen

der antiken Sklaverei, 2015 • H. Joas: Zur Rechtfertigung der Sklaverei, in: APuZ 65/50–51 (2015), 3–6 • R. Roth: Sklaverei als Menschenrecht – Über die bürgerlichen Revolutionen in England, den USA und Frankreich, 2015 • J. Allain (Hg.): The Legal Understanding of Slavery From the Historical to the Contemporary, 2012 • J. Martinez: The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law, 2012 • K. Bradley u. a. (Hg.): The Cambridge World History of Slavery, 4 Bde., 2011–17 • J. Walvin: The Zong. A Massacre, the Law, and the End of Slavery, 2011 • T. Rüfner: Die Rezeption des römischen Sklavenrechts im Gelehrten Recht des Mittelalters, in: T. Finkenauer (Hg.): Sklaverei und Freilassung im römischen Recht, 2006, 201–221 • P. Finkelmann (Hg.): Slavery and the Law, 2002 • J. Voigt: Die Abschaffung des transatlantischen europäischen Sklavenhandels im Völkerrecht, 2000 • T. Chiusi/J. Filip-Fröschl/J. M. Rainer (Hg.): Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei, Prolegomena und T. 1–10, 1999–2017 • M. Dottridge/D. Weissbrodt: Review of the Implementation of and Follow-up to the Conventions on Slavery, in: German Yearbook of International Law 42 (1992), 242–292 • L. Sala-Molins: Le Code Noir ou le calvaire de Canaan, 1987 • H. Berding: Die Ächtung des Sklavenhandels auf dem Wiener Kongress, in: HZ 219/2 (1974), 265–289 • R. Walter: Die Lage der Sklaven in der altindischen Gesellschaft, 1957 • W. Nestle (Hg.): Die Vorsokratiker, 1908. DANIEL-ERASMUS KHAN

Slum

Der Begriff S., der sich im 19. Jh. in England etabliert hat, wird bis heute uneinheitlich verwendet. Weltweit existieren unterschiedliche Typen von „Elendsvierteln“ mit länderspezifischen Konnotationen (bspw. Favela, *informal settlement*, Ghetto). Um dennoch eine gewisse quantifizierbare und vergleichbare Merkmalsbestimmung von S.s zu erzielen, bezeichnen die UN einen Haushalt als S., wenn er eines oder mehrere dieser Kriterien nicht erfüllt: Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen, ausreichender Wohnraum mit angemessener Bausubstanz sowie Rechtssicherheit vor Zwangsräumung und Vertreibung. Diesen Richtlinien zufolge lebten 2014 eine Mrd. Menschen in S.s, der weitaus größte Teil davon im Globalen Süden. Auch wenn sich dort der prozentuale Anteil zwischen 2000 und 2014 von 39% auf 30% verringert hat, steigen die absoluten Zahlen an. Regional aufgeschlüsselt lebt etwas mehr als die Hälfte der urbanen Bevölkerung in Afrika südlich der Sahara in S.s, in Asien nahezu ein Drittel und in Lateinamerika, der Karibik sowie in Ozeanien ein knappes Viertel.

An der Aussagekraft einer universellen Definition von S.s herrschen Zweifel, da sie eklatante regionale Unterschiede sowie das Selbstverständnis der Bewohner ignoriert. Außerdem verleiht sie dazu, S.s als eigenständigen Siedlungstypus zu verstehen, der territorial wie sozial eingrenzbar ist und vom städtischen Umfeld quasi getrennt existiert. Derartige Vorstellungen gelten wissenschaftlich als überholt. S.s sind räumlicher Aus-

druck sozioökonomischer Ungleichheit und inhärenter Teil der urbanen Gesellschaft, die sie produziert. Ihre Bandbreite ist enorm: S.s können ehemalige Mittelschichtviertel sein, die durch wirtschaftlichen Abschwung, politische Benachteiligung und Verfall der ↑Infrastruktur entstanden sind und sich in direkter Nachbarschaft zu Luxusapartments befinden; es können auch Viertel an Stadträndern sein, die durch Landbesetzungen neu entstanden sind. Entgegen gängiger Vorstellungen herrschen in S.s große sozioökonomische Unterschiede, die von mit ↑Gewalt durchgesetzten Hierarchien (*Slumlords*) bis zu solidarischen Nachbarschaftsnetzwerken reichen. In den Medien werden S.s oft stereotyp als der Normalität entgegenstehend, rückständig, krankmachend und kriminell dargestellt, aber auch als exotisch und geheimnisvoll.

Definiert man S.s als relativ arme Viertel, die vom dominanten Stadtbild abweichen, sind sie so alt wie ↑Städte selbst. Generell wird die Entstehung von S.s im Zuge der Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution), Urbanisierung und des radikalen gesellschaftlichen Umbruchs des 19. Jh. gesehen. Beispielhaft dafür sind London und New York, wo das Leben der Arbeiter in überbelegten, mangelhaft ausgestatteten Behausungen die sozialräumliche Segregation der Einwohner beförderte. Die Choleraepidemie und die Dokumentation der elenden Lebensumstände (u. a. von Charles Booth, Edwin Chadwick, Friedrich Engels, Jacob Riis) führten zu Sanierungsmaßnahmen und sozial-reformerischen Debatten über die sog.en *deserving* und *undeserving poor*, d.h. die durch eigene Schuld oder durch Schicksal verarmte Bevölkerung. Außerhalb Europas waren S.s von ↑Kolonialismus sowie von Gesundheits- und Hygienevorstellungen geprägt, die eine rassistische Segregationspolitik (↑Rassismus) legitimierten. In den USA und in Kanada bildeten sich ethnisch geprägte, stigmatisierte Viertel wie *Chinatown* oder *Little Italy* heraus, deren ↑Lebenswelten von der Soziologie (u. a. Chicagoer Schule) untersucht wurden.

Im 20. Jh. prägten spezifische Vorstellungen von ↑Fortschritt und ↑Moderne die Stadtentwicklung. Als Folge strebten in der Nachkriegszeit viele europäische und nordamerikanische Städte eine Erneuerung an. In den 1960er- und 1970er-Jahren entstanden bereits damals umstrittene Modernisierungsprojekte, die der Revitalisierung – und damit der „Säuberung“ – innerstädtischer Zonen dienten. Sozial schwache Stadtviertel wurden niedergewalzt oder an den Stadtrand umgesiedelt, um Raum für investitionsträchtige Projekte zu schaffen. Dagegen formierte sich Widerstand, der die strukturelle Benachteiligung von S.s anprangerte und u. a. auf hohe Umweltbelastungen und Standortnachteile verwies. Insb. in den USA engagierten sich ↑soziale Bewegungen gegen die Stigmatisierung der häufig von *African Americans* bewohnten S.s als selbstverschuldete Lebensform. S.s wurden nun als hoffnungsvolle Orte des Kampfes gegen ↑soziale Ungleichheit und Unge-

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 5

Schule – Virtuelle Realität

HERDER

Literatur

S. Kempny: Verwaltungskontrolle, 2017 • A.-K. Kaufhold: Systemaufsicht, 2016 • B. Schmidt am Busch: Gewährleistungsaufsicht zur Sicherstellung privater Aufgabenerledigung. Eine dritte Kategorie zwischen Staatsaufsicht und Wirtschaftsaufsicht, in: DV 49/2 (2016), 205–232 • S. U. Pieper: Aufsicht. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Strukturanalyse, 2006 • T. Franz: Die Staatsaufsicht über die Kommunen, in: JuS 44/11 (2004), 937–942 • W. Kahl: Gewährleistung öffentlicher und privater Aufgabenerfüllung durch „Staatsaufsicht“, in: H. Bauer/P. Huber/Z. Niewiadomski (Hg.): *Ius Publicum Europaeum*, XII. Deutsch-Polnisches Verwaltungsrechtskolloquium, 2002, 180–220 • Ders.: Die Staatsaufsicht, 2000 • G. F. Schuppert: Staatsaufsicht im Wandel, in: DÖV 51/19 (1998), 831–838 • H. Triepel: Die Reichsaufsicht, 1917.

WOLFGANG KAHL

Staatsbürgerschaft ↑ Staatsangehörigkeit

Staatsgebiet

1. Staat und Staatsgebiet

„Ohne Land kein Staat“ (Bluntschli 1861: 209). Das Vorhandensein eines S.es ist nicht nur eine konstitutive Voraussetzung für die Qualifizierung eines politischen Gemeinwesens als ↑ Staat im (völker-)rechtlichen Sinne (neben ↑ Staatsvolk und Staatsgewalt: „Drei Elemente Lehre“, Jellinek 1914: 39; Art. 1 b) Montevideo-Konvention [1933]). Raumbezogenheit, Raumwirksamkeit und Raumgestaltungswillen bilden vielmehr – als Ergebnis eines komplexen Entwicklungsprozesses vom mittelalterlichen Personenverband zur modernen Gebietskörperschaft – *das* „identitätsprägende Merkmal neuzeitlicher Staatstätigkeit“ (Vitzthum 2004: 164) und territorial definierte ↑ Souveränität damit die „Kernidee“ (Di Fabio 1998: 2), die „grundlegendste sachliche Wesenskongretisierung“ (Smend 1928: 86) des modernen Flächenstaates schlechthin. Trotz Beseitigung physischer Grenzkontrollen und einer sich auf allen Ebenen intensivierenden grenzüberschreitenden Kooperation muss so auch eine transmoderne Staatstheorie die fortwährende Wichtigkeit der Territorialität souveräner Staaten anerkennen. Nach wie vor gilt uneingeschränkt: „Wie immer wir über das Wesen des Staates denken, wir vermögen ihn uns nicht ohne Gebiet vorzustellen“ (Sieger 1919: 3).

Zur vollumfänglichen Erfassung der Bedeutung des ↑ Raumes für den Staat bedarf es einer Kombination verschiedener theoretischer Ansätze („Objekt-/Eigenschafts-“, „Raum-“ und „Kompetenztheorien“), die insb. im späten 19./frühen 20. Jh. intensiv diskutiert worden sind: Für den Staat ist „sein“ Gebiet richtigerweise nicht nur notwendiges Element seiner Existenz, sondern auch „sowohl Kompetenzbereich wie Gegenstand und Grundlage seiner Herrschaft“ (Vogel 1987: 3394). Einer nicht zuletzt im Licht der jüngeren deutschen Geschichte zu Recht als verhängnisvoll empfundenen geopoliti-

schen Überhöhung der Bedeutung des staatlichen Territoriums (↑ Geopolitik) und seiner räumlichen Lage (u. a. Friedrich Ratzel/Karl Haushofer) ist damit eine klare Absage erteilt.

Das gleichermaßen ↑ Identität stiftende wie Differenz schaffende räumliche Gegensatzpaar Inland/Ausland ist nach wie vor mit einem festen Assoziationsgehalt versehen und hat seinen positivrechtlichen Niederschlag auch in einer Vielzahl (nationaler und internationaler) Rechtsnormen gefunden: Staatliche ↑ Herrschaft entfaltet sich damit bis heute ganz überwiegend (nur) auf dem eigenen S. – die (extraterritoriale) Ausübung von Staatsgewalt auf fremdem S. bleibt die stets rechtfertigungsbedürftige Ausnahme.

2. Dimensionen des Staatsgebietes

Das S. ist ein dreidimensionaler Raum. Dieser bildet zwar nicht notwendig, aber heute doch regelmäßig ein zusammenhängendes Ganzes (Ausnahme z. B. deutsche Exklave Büsingen, umgeben von Schweizer S.). Auf die Größe kommt es dabei nicht an (kleinster Staat [0,44 km²]: Vatikanstaat; kleinster UN-Mitgliedstaat [2,03 km²]: Monaco). Hinreichend für das Vorhandensein eines S.es ist die Existenz eines unbestrittenen Kerngebietes; einer präzisen, unbestrittenen Grenzfestsetzung bedarf es hingegen nicht. Neben einem Teil der Erdoberfläche und – soweit vorhanden – einem angrenzenden Meeresstreifen (innere Gewässer, Küstenmeer), umfasst das S. auch die Luftsäule (Luftraum) über diesen Räumen (Art. 1 Chicago Konvention [1944], Art. 2 UN-Seerechtskonvention [1982]) sowie deren Untergrund. Künstlich geschaffene Landgebiete (z. B. Polder) und Inseln (nicht aber „landlose“, d. h. nur über künstliche Pfeiler mit dem Meeresboden verbundene Installationen wie z. B. Ölplattformen) können das auf natürliche Weise entstandene S. ergänzen, nicht aber ersetzen. Nicht zum S. gehören Meereszonen, in denen der Küstenstaat (nur) über einzelne souveräne Rechte zur exklusiven Nutzung verfügt (sog. e Funktionshoheitszonen, insb. AWZ, Festlandsockel).

Das S. stellt keinen „natürlichen“ Raum dar, sondern wird in Existenz und Umfang erst durch teilweise sehr alte und (daher) nicht immer einfach und zweifelsfrei nachweisbare Rechtsnormen konstituiert und begrenzt. Die Festlegung der ↑ Grenzen des S.es benachbarter Staaten erfolgt mittels ↑ völkerrechtlicher Verträge (selten auch ↑ Gewohnheitsrecht). Der Anspruch auf ein Küstenmeer (maximal zulässige Breite nach Völkerrecht: 12 Seemeilen) ist durch (einseitige) Erklärung geltend zu machen. Im Hinblick auf die vertikale Begrenzung des S.es gibt es bisher keine rechtlich verbindliche Regelung. Die Grenze des S.es zum ↑ Weltraum wird überwiegend in einer Höhe von ca. 100 km verortet (Kármán Linie: Flugdynamische Kriterien). Im Erdinneren setzt sich das S. theoretisch trichterförmig bis zum Erdmittelpunkt fort, wo das S. aller Staaten damit einen gemeinsamen Grenzpunkt finden würde. Faktisch

wird man das S. aber auf den Raum beschränken müssen, in dem zumindest die theoretische Möglichkeit der Ausübung staatlicher Gebietshoheit besteht. Dies ist derzeit bis zu einer Tiefe von ca. 20 km anzunehmen, womit das S. tatsächlich nur einen winzigen Ausschnitt der gesamten Erdkugel umfasst (Erdradius ca. 6371 km).

Den ↑Cyberspace, also den Raum der digitalen Daten und Dienste, wird man richtigerweise nicht als eine „vierte Dimension“ des S.es begreifen können, handelt es sich hierbei doch um ein virtuelles Gebilde, das sich mit klassischen physikalischen Raumkategorien (Länge, Breite und Höhe, Begrenztheit) nicht erfassen lässt. Das schließt indes nicht aus, dass der Staat seinen Herrschaftsanspruch auch auf bestimmte Teile dieses Raumes *sui generis* sollte erstrecken können. Die aktuelle Diskussion über das ob und wie einer Regulierung internetbasierter Aktivitäten ist geprägt durch das Spannungsfeld zwischen einem territorial verstandenen Souveränitätsanspruch einerseits und einem hiermit nicht (notwendig) kongruenten Anspruch auf Souveränität im Netz („technologische Souveränität“) andererseits. S. und „Internet Territorium“ wird man denn wohl auch weniger als Komplementäre denn als Aliud begreifen müssen.

3. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet

Der Umfang des S.es unterliegt immer wieder Veränderungen. Bei den Gebietserwerbsgründen unterscheidet man zwischen Annexion (heute wegen des ↑Gewaltverbots kein wirksamer Erwerbstitel mehr), Okkupation (effektive Einverleibung eines bisher herrenlosen Gebietes mit Erwerbswillen), Zession (einvernehmlicher Gebietsübergang, üblicherweise in Vertragsform; z. B. Tausch Helgoland/Sansibar, 1890), Ersitzung (Erwerb durch Zeitablauf und Duldung) und Adjudikation (Entscheidung einer internationalen Institution). Der Verlust von S. tritt in spiegelbildlicher Weise ein (Ausnahme: Okkupation), kann aber auch durch Sezession (Abspaltung eines Gebietes mit dem Ziel staatlicher Unabhängigkeit) oder Dereliktion (einseitiger Verzicht) erfolgen.

Auch Naturereignisse können sowohl zu einer Vergrößerung des S.es führen (Anschwemmung, natürliche Bildung von Inseln), als auch zu dessen Verkleinerung (Überschwemmung, Untergang von Inseln), die bis zum vollständigen Verlust des S.es und damit zum Ende der Existenz eines Staates führen kann. Der Anstieg des Meeresspiegels infolge des ↑Klimawandels macht letzteres Szenario für flache Inselstaaten (z. B. Malediven, Seychellen, Tuvalu) mittelfristig nicht ganz unrealistisch.

4. Das deutsche Staatsgebiet

Mangels bundesunmittelbarem (z. B. Elsass-Lothringen von 1871–1919) oder bundesfreiem (z. B. weite [Ost-] Gebiete Preußens und Österreichs bis 1866/71) Gebiet,

besteht das deutsche S. heute aus der Summe des Gebietsbestandes der (16) Bundesländer. Diese bilden damit die exklusiven territorialen „Bausteine“ des deutschen Staates (so implizit auch die Präambel des ↑GG [explizit noch Art. 2 Abs. 1 WRV]). Der territoriale *status quo* kann durch einfaches Bundesgesetz geändert werden (für lediglich sehr kleine Grenzkorrekturen s. Art. 29 Abs. 7 GG), wenn auch unter qualifizierten Voraussetzungen („interne“ Gebietsänderungen: Volkstrennung [Art. 29 Abs. 2 GG]; „externe“ Gebietsänderungen: Anhörungsrecht des betroffenen Landes [Art. 32 Abs. 2 GG]). „Andere Teile Deutschlands“ (so noch Art. 23 S. 2 GG a.F. [bis 1990]) existieren seit der Wiedervereinigung nicht mehr. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Einheit Deutschlands (↑Deutsche Einheit) damit auch in territorialer Hinsicht vollendet.

Literatur

N. Bergmann: Versinkende Inselstaaten. Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten, 2016 • M. L. Mueller: Gibt es Souveränität im Cyberspace?, in: Journal of Self-Regulation and Regulation 1 (2015), 64–80 • D.-E. Khan: Territory and Boundaries, in: B. Fassbender/A. Peters (Hg.): The Oxford Handbook on the History of International Law, 2014, 225–249 • W. Graf Vitzthum: Staatsgebiet, in: HStR, Bd. 2, 2004, 163–191 • D.-E. Khan: Die deutschen Staatsgrenzen. Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen, 2004 • U. Di Fabio: Das Recht offener Staaten. Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie, 1998 • R. Goehart: The Never Ending Dispute: Delimitation of Air Space and Outer Space, 1996 • K. Vogel: Staatsgebiet, in: R. Herzog u. a. (Hg.): Evangelisches Staatslexikon, 1987, 3394 • M. Dausen: Die Grenze des Staatsgebietes im Raum, 1972 • R. Jennings: The Acquisition of Territory in International Law, 1963 • W. Schoenborn: La nature juridique du territoire, in: Recueil des cours 30 (1929), 81–189 • R. Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, 1928 • R. Siegert: Staatsgebiet und Staatsgedanke, in: Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Wien 62 (1919), 3–17 • G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre, 1914 • J. C. Bluntschli: Land, in: ders./C. L. T. Brater (Hg.): Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 6, 1861, 209–213.

DANIEL-ERASMUS KHAN

Staatsgewalt ↑Staat

Staatshaftung

S.s-Recht bezeichnet das Recht der öffentlich-rechtlichen Schadensersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen. Ziel der folgenden Darstellung ist es, einen Überblick über die Grundlagen des Rechtsgebietes zu geben. Die Betonung liegt dabei auf den Strukturen und entspr. Grundfragen.

Dabei zeigt sich, dass das deutsche S.s-Recht aus unterschiedlichsten Gründen das Bild eines dogmatischen Flickenteppichs unterschiedlichster Ansprüche bietet. Die tradierte Amtshaftung ist den historischen Ursprüngen der S. stark verhaftet und der Bestand weiterer ex-